

# Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark  
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming  
**BOTE**

15. Jahrgang

Freitag, den 13. November 2020

Nummer 11 | Woche 46



– **Amtlicher Teil** –

**Inhaltsverzeichnis**

**Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark**

- Geprüfter Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 sowie Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2015 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2015 ..... Seite 3
- Geprüfter Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016 sowie Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2016 ..... Seite 5
- Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer ..... Seite 7
- 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark..... Seite 9
- IV. Änderungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Zieko ..... Seite 10

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**

- Satzung der Gemeinde Borkheide über die Satzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) ..... Seite 13
- Satzung der Gemeinde Borkheide über die Erhebung einer Vergnügungssteuer ..... Seite 13
- Satzung der Gemeinde Borkwalde über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)..... Seite 15
- Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Borkwalde..... Seite 15
- Anordnungsbeschluss des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung ..... Seite 18
- Baugrundstücke im Wohngebiet Oberjünne in der Gemeinde Planebruch..... Seite 21

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk**

- Haushaltssatzung des Amtes Niemegk 2021, Bekanntmachungsanordnung..... Seite 22
- Öffentliche Bekanntmachung der Einladung Flurbereinigungsverfahren B2n, Ortsumfahrung Wittenberg, Gebietskarte zum Flurbereinigungsverfahren Ortsumfahrung Wittenberg..... Seite 23
- Öffentliche Bekanntmachung zu den Jahresabschlüssen 2011 bis 2017 des Amtes Niemegk und Entlastung des Amtsdirektors ..... Seite 25

**Impressum**

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote  
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

**Herausgeber für den amtlichen Teil**

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Marko Köhler, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

**Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung**

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 57 79 58 18, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)  
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.  
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.  
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o. g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –**

Wiesenburg/Mark, den 27.10.2020

**Beschluss-Nr. 81–9/20**

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung

aufgrund des § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38])

**den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015****Begründung:**

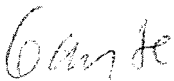
Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark hat gemäß § 102 Abs. 1 i. V. m. § 101 BbgKVerf den Jahresabschluss geprüft. Aus dem vorliegenden Bericht ergeben sich keine Feststellungen, die einer Beschlussfassung entgegenstehen.

Das RPA empfiehlt dem Bürgermeister, den geprüften Entwurf des Jahresabschlusses 2015 festzustellen und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung und zur Entscheidung über **die Entlastung** vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17 davon anwesend: 14

Ja-Stimmen: 13    Nein-Stimmen: –    Enthaltungen: 1



Gante  
Vors. der Gemeindevertretung



Beckendorf  
Bürgermeister

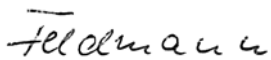
**Entwurf des Jahresabschlusses der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2015**

Der Jahresabschluss wurde auf Grund § 83 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung erstellt.

Der Entwurf des Jahresabschlusses für die Gemeinde Wiesenburg/Mark mit den dazugehörigen Anlagen wurde gem. § 82 Abs. 3 BbgKVerf durch die Kämmerin aufgestellt und dem Bürgermeister zur Feststellung vorgelegt.

aufgestellt:

Wiesenburg/Mark, den **23.08.2020**



Feldmann  
Kämmerin

Der geprüfte Jahresabschluss mit seinen Anlagen wird hiermit festgestellt und der Gemeindevertretung für die Sitzung am **27. Oktober 2020** zugestellt.

festgestellt:

Wiesenburg/Mark, den **24.08.2020**



Beckendorf  
Bürgermeister

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Wiesenburg/Mark, den 27.10.2020

### Beschluss-Nr. 82–9/20

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung

aufgrund des § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38])

#### **die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2015 entsprechend der Ergebnisse des Berichtes über die Rechnungsprüfung vom 08.06.2020**

##### **Begründung**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark hat gemäß § 102 Abs. 1 i. V. m. § 101 BbgKVerf den Jahresabschluss geprüft. Aus dem vorliegenden Bericht ergeben sich keine Feststellungen, die einer Entlastung entgegenstehen.

Das RPA empfiehlt dem Bürgermeister, den geprüften Entwurf des Jahresabschlusses 2015 festzustellen und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung und zur Entscheidung über die **Entlastung der Bürgermeisterin** vorzulegen.

Da Frau Klembt im Haushaltsjahr **zwei Wochen** im Dienst war, ist ein Beschluss zur Entlastung zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17 davon anwesend: 14

Ja-Stimmen: 13    Nein-Stimmen: 1    Enthaltungen: –

Gante  
Vors. der Gemeindevertretung



Beckendorf  
Bürgermeister

Wiesenburg/Mark, den 27.10.2020

### Beschluss-Nr. 83–9/20

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung

aufgrund des § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38])

#### **die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2015 entsprechend der Ergebnisse des Berichtes über die Rechnungsprüfung vom 08.06.2020**

##### **Begründung:**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark hat gemäß § 102 Abs. 1 i. V. m. § 101 BbgKVerf den Jahresabschluss geprüft. Aus dem vorliegenden Bericht ergeben sich keine Feststellungen, die einer Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen.

Das RPA empfiehlt dem Bürgermeister, den geprüften Entwurf des Jahresabschlusses 2015 festzustellen und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung und zur Entscheidung über die **Entlastung des Bürgermeisters** vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17 davon anwesend: 14

Ja-Stimmen: 13    Nein-Stimmen: –    Enthaltungen: 1

Gante  
Vors. der Gemeindevertretung



Beckendorf  
Bürgermeister



**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –**

Wiesenburg/Mark, den 29.10.2020

**Bekanntmachung**

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 27.10. 2020 mit **Beschluss-Nr. 81-9/20 den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015** und mit **Beschluss-Nr. 82-9/20 die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2015 entsprechend der Ergebnisse des Berichtes über die Rechnungsprüfung vom 08.06.2020** sowie mit **Beschluss-Nr. 83-9/20 die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2015 entsprechend der Ergebnisse des Berichtes über die Rechnungsprüfung vom 08.06.2020** beschlossen.

Der geprüfte Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 und die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2015 sowie die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2015 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Beckendorf  
Bürgermeister



Wiesenburg/Mark, den 27.10.2020

**Beschluss-Nr. 84–9/20**

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung

aufgrund des § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38])

**den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016.**

**Begründung:**

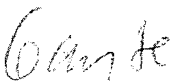
Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark hat gemäß § 102 Abs. 1 i. V. m. § 101 BbgKVerf den Jahresabschluss geprüft. Aus dem vorliegenden Bericht ergeben sich keine Feststellungen, die einer Beschlussfassung entgegenstehen.

Das RPA empfiehlt dem Bürgermeister, den geprüften Entwurf des Jahresabschlusses 2016 festzustellen und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung und zur Entscheidung über die **Entlastung des Bürgermeisters** vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17 davon anwesend: 14

Ja-Stimmen: 13    Nein-Stimmen: –    Enthaltungen: 1



Gante  
Vors. der Gemeindevertretung



Beckendorf  
Bürgermeister

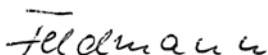
– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

## Entwurf des Jahresabschlusses der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2016

Der Jahresabschluss wurde auf Grund § 83 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung erstellt. Der Entwurf des Jahresabschlusses für die Gemeinde Wiesenburg/Mark mit den dazugehörigen Anlagen wurde gem. § 82 Abs. 3 BbgKVerf durch die Kämmerin aufgestellt und dem Bürgermeister zur Feststellung vorgelegt.

aufgestellt:

Wiesenburg/Mark, den **14.09.2020**



Feldmann  
Kämmerin

Der geprüfte Jahresabschluss mit seinen Anlagen wird hiermit festgestellt und der Gemeindevertretung für die Sitzung am **27. Oktober 2020** zugestellt.

festgestellt:

Wiesenburg/Mark, den **14.09.2020**



Beckendorf  
Bürgermeister

Wiesenburg/Mark, den 27.10.2020

## Beschluss-Nr. 85–9/20

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung

aufgrund des § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38])

**die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2016 entsprechend der Ergebnisse des Berichtes über die Rechnungsprüfung vom 06.10.2020**

### **Begründung:**

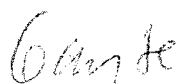
Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark hat gemäß § 102 Abs. 1 i. V. m. § 101 BbgKVerf den Jahresabschluss geprüft. Aus dem vorliegenden Bericht ergeben sich keine Feststellungen, die einer Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen.

Das RPA empfiehlt dem Bürgermeister, den geprüften Entwurf des Jahresabschlusses 2016 festzustellen und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung und zur Entscheidung über **die Entlastung des Bürgermeisters** vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17 davon anwesend: 14

Ja-Stimmen: 13    Nein-Stimmen: –    Enthaltungen: 1



Gante  
Vors. der Gemeindevertretung



Beckendorf  
Bürgermeister

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Wiesenburg/Mark, den 29.10.2020

## Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 27.10.2020 mit **Beschluss-Nr. 84–9/20 den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016** und mit **Beschluss-Nr. 85–9/20 die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2016 entsprechend der Ergebnisse des Berichtes über die Rechnungsprüfung vom 06.10.2020** beschlossen.

Der geprüfte Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016 und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2016 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Beckendorf  
Bürgermeister



Wiesenburg/Mark, den 27.10.2020

## Beschluss-Nr. 86–9/20

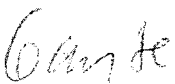
Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung die

### Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17 davon anwesend: 14

Ja-Stimmen: 13    Nein-Stimmen: –    Enthaltungen: 1



Gante  
Vors. der Gemeindevertretung




Beckendorf  
Bürgermeister

## Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund §§ 3, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark in ihrer Sitzung am 27.10.2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Zweitwohnungssteuersatzung) beschlossen.

### § 1

#### Allgemeines

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

### § 2

#### Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet der Gemeinde Wiesenburg/Mark eine Zweitwohnung innehat. Inhaber der Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungseigentümer ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist. Steuerpflichtiger im Sinne dieser Satzung sind nicht Feriengäste als Mieter/Mieterinnen von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern, soweit die Nutzungsdauer unter einem Monat liegt.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs-, und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass der Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

- (3) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen, die über
- mindestens **23 m<sup>2</sup>** Wohnfläche und mindestens ein Fenster und
  - Strom- oder eine vergleichbare Energieversorgung, Wasserversorgung und
  - Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe und
  - Voraussetzungen zum Kochen und zur zeitweiligen Beheizung verfügen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.
- (4) Nicht der Steuer unterliegen
- a) Gartenlauben im Sinne des § 3 Absatzes 2 und § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl. I/83 S. 210), zuletzt geändert durch Art. 11 vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146, 2147). Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a S.1 Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
  - b) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine ganz überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.
  - c) Wohnungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark.
  - d) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
  - e) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.
  - f) Wohnungen von Auszubildenden und Studenten, wenn diese mit Hauptsitz in der Gemeinde ihrer Eltern gemeldet sind und die Hauptwohnung das Kinderzimmer darstellt.
  - g) Wohnungen, die Auszubildende oder Studenten bei den Eltern innehaben.
- (5) Personen, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Steuerverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen zu einer Steuer zu veranlagen sind, sind Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Steuermaßstab**

- (1) Die Steuerschuld wird nach der Nettokaltmiete berechnet.
- (2) Nettokaltmiete im Sinne dieser Satzung ist das Entgelt, dass der Steuerpflichtige als Mieter (Pächter) für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat.
- (3) Für Wohnungen, die eigen genutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unter Wert oder unentgeltlich überlassen werden, gilt als Nettokaltmiete im Sinne des Absatzes 1 die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an diejenige Miete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Ist die übliche Miete für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, wird die übliche Miete gem. § 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in Verbindung mit § 162 I Abs. 1 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3869, ber. 2003, I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 8 c Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt v. 23.12.2002 (BGBl. I S. 4621) auf andere sachgerechte Art geschätzt.
- (4) Für eine Wohnflächenberechnung ist § 42 der Zweiten Berechnungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche, über

die Aufstellung von Betriebskosten und zur Änderung anderer Verordnungen vom 25.11.2003 in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche, über die Aufstellung der Betriebskosten und zur Änderung anderer Verordnungen vom 25.11.2003 (BGBl. I 2003 Nr. 56) entsprechend anzuwenden.

**§ 4**

**Steuersatz**

Die Steuer beträgt 10 % der Nettokaltmiete nach § 3.

**§ 5**

**Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Steuerjahr entsteht am 01. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht erst am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem der/die Steuerschuldner/in die Wohnung aufgibt oder dann, wenn die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung tatsächlich entfallen.
- (4) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Jahres, wird die Steuer jeweils in Höhe des Teilbetrages fällig, der im jeweiligen Quartal entstand.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

**§ 6**

**Festsetzung der Steuer**

Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.

**§ 7**

**Anzeigepflicht**

- (1) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde Wiesenburg/Mark innerhalb von einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
- (2) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt bzw. aufgibt, hat dies der Gemeinde Wiesenburg/Mark innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
- (3) Änderungen der Besteuerungsgrundlagen, insbesondere durch Mietverträge oder Mietänderungsverträge, sind innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie werden bei einer Steuerveranlagung vom folgenden Monat an berücksichtigt.

**§ 8**

**Erklärung zur Zweitwohnungssteuer**

- (1) Der Steuerpflichtige hat für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht unverzüglich eine Erklärung zur Zweitwohnungssteuer nach amtlichem vorgeschriebenem Vordruck in der Kämmerei abzugeben.
- (2) Die Angaben sind auf Aufforderung durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (3) Unbeschadet der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann die Gemeinde jeden zur Abgabe einer Erklärung zur Zweitwohnungssteuer auffordern, der in der Gemeinde Wiesenburg/Mark mit einer Nebenwohnung gemeldet ist oder ohne Nebenwohnung gemeldet zu sein eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes innehat.



**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –**

**§ 9****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 7 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
  - entgegen § 8 Abs. 1 die Erklärung zur Zweitwohnungssteuer trotz Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt;
  - entgegen § 8 Abs. 2 trotz Aufforderung keine Unterlagen zum Nachweis seiner Angaben vorlegt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können nach § 15 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Brandenburg (KAG Bbg) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 10****Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Gemeinde Wiesenburg/Mark kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer im Rahmen dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten erheben bei:

- Städten und Gemeinden (Ordnungsamt, Bürgerbüro, Bauamt)
  - Amtsgericht
  - andere Behörde
  - Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern.
- (2) Weitere, bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind.

**§ 11****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.



Beckendorf  
Bürgermeister



Wiesenburg/Mark, den 29.10.2020

## Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 27.10.2020 mit **Beschluss-Nr. 86–9/20 die Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer** beschlossen.

Die Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.



Beckendorf  
Bürgermeister



Wiesenburg/Mark, den 27.10.2020

## Beschluss-Nr. 87–9/20

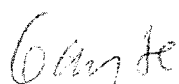
Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung die

### 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark

in der dem Beschluss als Anlage beigefügten Fassung.

Begründung:  
Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 23.06.2020 (Antrag ist beigefügt)

Abstimmungsergebnis:  
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17  
Davon anwesend: 14  
Ja-Stimmen: 14    Nein-Stimmen: –    Enthaltungen: –



Gante  
Vors. der Gemeindevertretung




Beckendorf  
Bürgermeister

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

## 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark

Auf der Grundlage des § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der jetzt gültigen Fassung, beschließt die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark in ihrer Sitzung am 27.10.2020, die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark.

### Artikel I

#### § 13 Niederschriften (§ 42 BbgKVerf)

Die Absätze 1 und 4 erhalten folgenden Wortlaut:

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist dem Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen zur Unterschrift vorzulegen. Die Niederschrift ist jedem Gemeindevertreter nach Unterzeichnung zu übersenden. Werden innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Niederschrift keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Wiesenburg/Mark, den 27.10.2020

Gante  
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Wiesenburg/Mark, den 29.10.2020

## Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 27.10.2020 mit

### Beschluss-Nr. 87–9/20 die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark

beschlossen.

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Beckendorf  
Bürgermeister



### Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt  
Kühnauer Straße 161 – 06846 Dessau-Roßlau

## Änderungsanordnungen

IV. Änderungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Zieko, Teilgebiet Zieko-Ost

I. Änderungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Zieko, Teilgebiet Zieko-West VI. Änderungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Düben  
vom 24.09.2020

Bodenordnungsverfahren Zieko, Teilgebiet Zieko-Ost  
Landkreis: Wittenberg  
Verfahrens-Nr.: AZE-01/96  
Bodenordnungsverfahren Zieko, Teilgebiet Zieko-West  
Landkreis: Wittenberg  
Verfahrens-Nr.: WB 2514  
Bodenordnungsverfahren Düben, Feldlage  
Landkreis: Wittenberg  
Verfahrens-Nr.: AZ 5818

Durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt wurde mit Beschluss vom 28.05.1996 das Bodenordnungsverfahren Zieko angeordnet und zuletzt mit der III. Änderungsanordnung vom 11.09.2014, durch die Teilung in die Teilgebiete Zieko-Ost und Zieko-West, geändert. Das Bodenordnungsverfahren Düben, Feldlage wurde mit Beschluss vom 16.09.1998 angeordnet, mit der V. Änderungsanordnung vom 24.01.2019 zuletzt geändert und mit der Anordnung vom 09.05.2018 vorzeitig ausgeführt.

Zu diesen Bodenordnungsverfahren ergeht Folgendes:

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

### Anordnung

Die Verfahrensgebiete der Bodenordnungsverfahren werden gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) durch Hinzuziehung beziehungsweise Ausschluss von Flurstücken geändert.

1. aus dem Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Zieko, Teilgebiet Zieko-Ost werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:  
Coswig, Flur 1, Flurstücke 90, 104, 105
2. aus dem Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Zieko, Teilgebiet Zieko-West wird folgendes Flurstück ausgeschlossen:  
Zieko, Flur 2, Flurstück 165
3. aus dem Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Düben, Feldlage werden folgende Abfindungsflurstücke ausgeschlossen:  
Zieko, Flur 3, Flurstücke 99 bis 123
4. zum Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Zieko, Teilgebiet Zieko-Ost werden folgende Flurstücke hinzugezogen:  
Zieko, Flur 2, Flurstücke 116/1, 117, 165, 172, 173, 174, 175
5. zum Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Zieko, Teilgebiet Zieko-West werden folgende Flurstück hinzugezogen:  
Zieko, Flur 3, Flurstücke 99 bis 123 sowie 1301

Für die hinzugezogenen Flurstücke wird die Bodenordnung angeordnet. Die mit Beschluss vom 28.05.1996 erlassenen Eigentumsbeschränkungen gelten ebenfalls für die hinzugezogenen Flurstücke.

Die den Verfahren unterliegenden Flurstücke sind den zu dieser Anordnung gehörigen Verzeichnissen der Verfahrensflurstücke und Abfindungsflurstücke zu entnehmen.

Die geänderten Verfahrensgebiete sind auf den jeweiligen Gebietskarten orangefarbig umrandet. Die wegfallenden Grenzen sind orangefarbig gekreuzt. Die Gebietskarten, die nicht Bestandteil der Anordnung sind, können bei der Stadt/Gemeinde eingesehen werden.

Das geänderte Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Zieko, Teilgebiet Zieko-Ost umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 568 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Zieko, Teilgebiet Zieko-West umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 293 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Düben, Feldlage umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 976 ha.

### Begründung

Gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Bodenordnung dadurch besser erreicht werden kann.

Eine geringfügige Änderung des Bodenordnungsgebietes ist immer dann anzunehmen, wenn sie keine wesentlichen Auswirkungen auf die Planung und die Bodenordnung hat. Das ist vorliegend der Fall.

Bei den unter 1. aufgeführten Flurstücken handelt es sich um Flurstücke, welche zur zweckmäßigeren Abgrenzung des Bodenordnungsverfahrens und zur eigentumsrechtlichen Regelung entbehrlich sind. Sie unterliegen keinen weiteren Planungen im Rahmen der Bodenordnung.

Die unter 3. aufgeführten Flurstücke waren im Bodenordnungsverfahren Düben, Feldlage für die Regelung der Gemarkungsgrenze zwischen Düben und Zieko notwendig und werden im Bodenordnungsverfahren Zieko, Teilgebiet Zieko-West für eigentumsrechtliche Regelungen dringend benötigt. Durch die Änderung der Verfahrensgebiete werden die Zuteilungsmöglichkeiten in den Bodenordnungsverfahren Zieko, Teilgebiete Zieko-Ost und Zieko-West deutlich verbessert.

In der III. Änderungsanordnung des Bodenordnungsverfahrens Zieko (Teilungsbeschluss) sind in den Verzeichnissen der Verfahrensflurstücke feh-

lerhafte Angaben erfolgt. Diese werden nun mit den zu dieser Anordnung gehörigen Verzeichnissen berichtigt.

### Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten auch für die hinzugezogenen Flurstücke folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)

Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurneuordnung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

### Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten an den hinzugezogenen Flurstücken, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Anordnung – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

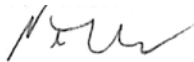
Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161 in 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag



Dienstsiegel

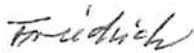
Nätzer

Die Änderungsanordnungen, die Verzeichnisse der Verfahrensflurstücke und zusätzlich die Gebietskarten liegen

- in der Stadt Coswig, Markt 1, 06869 Coswig/Anhalt
- in der Stadt Lutherstadt Wittenberg, Lutherstr. 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg
- in der Stadt Zerbst, Puschkinpromenade 2, 39261 Zerbst/Anhalt
- in der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau/OT Dessau
- in der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schloßstr. 1, 14827 Wiesenburg/Mark
- in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstr. 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz, OT Oranienbaum

sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag



Friedrich

Zusätzlich können die Änderungsanordnungen, die Verzeichnisse der Flurstücke und die Gebietskarten im Internet unter

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/flurneuordnung/verfahren-im-landkreis-wittenberg/>

(dort unter Bodenordnungsverfahren Zieko, Teilgebiet „Zieko Ost“, Bodenordnungsverfahren Zieko, Teilgebiet „Zieko West“ sowie Bodenordnungsverfahren Düben) zur Information eingesehen werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)  
Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 340 6506 -0

Telefax: +49 340 6506 -601

E-Mail: [poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:

E-Mail: [Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Satzung der Gemeinde Borkheide über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 38) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2019 (BGBl. I S. 1794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2451), hat die Gemeindevertretung Borkheide in ihrer Sitzung am 01.10.2020 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

##### a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)

**320 v. H.**

##### b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

**420 v. H.**

#### 2. Gewerbesteuer

**340 v. H.**

### § 2

Diese Satzung tritt am **01.01.2021** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Borkheide über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 19.10.2006 außer Kraft.

Brück, den 27.10.2020

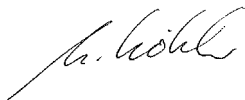


Marko Köhler  
Amtsleiter

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung am 01.10.2020 beschlossene Satzung der Gemeinde Borkheide über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 27.10.2020



Köhler  
Amtsleiter

## Satzung der Gemeinde Borkheide über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung Borkheide durch Beschluss vom 01.10.2020 die folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten im Gebiet der Gemeinde Borkheide
  - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
  - b) an sonstigen Orten wie Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen, für jeden zugänglichen Orten
- (2) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielapparaten
  - a) mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
  - b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),

- c) die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts),
- d) Musikautomaten.

### § 2

#### Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter der Apparate (Aufsteller).
- (2) Neben dem Aufsteller ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder die Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Apparate bereitgestellt werden.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO)

### § 3

#### Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel- oder Geschicklichkeitsapparaten mit Gewinnmöglichkeit wird nach dem Einspielergebnis pro Kalendermonat und dem Aufstellort erhoben. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl, dem Aufstellort und der Dauer der Aufstellung.

**§ 4  
Steuersatz**

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

- (1) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 1 Buchstabe a) bei
  - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit **13 v. H.** des Einspielergebnisses
  - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit **40,00 €**
- (2) an sonstigen Orten (§ 1 Abs. 1 Buchstabe b)
  - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit **13 v. H.** des Einspielergebnisses
  - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit **25,00 €**
- (3) unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, **1.000,00 €**.

**§ 5  
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 1 genannten Orten.
- (2) Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer in seiner Steueranmeldung selbst zu errechnen. Bis zum 14. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Amt Brück – Fachbereich Finanzen/Steuern – eine Steueranmeldung nach amtlichem Vordruck einzureichen. Die errechnete Steuer ist bis zum 21. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres an die Amtskasse zu entrichten. Die Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
- (4) Gibt der Steuerpflichtige die Anmeldung nicht ab, wird die Steuer geschätzt und durch Bescheid festgesetzt. Ein Steuerbescheid ist auch zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige die Steuer nicht richtig berechnet hat. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist 7 Kalendertage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (5) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis sind den Steueranmeldungen nach Absatz 3 Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Kalender-

monat beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes und das Einspielergebnis (sogenannter Kassensinhalt) enthalten müssen.

**§ 6  
Melde- und Anzeigepflicht**

- (1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 14. Kalendertag des laufenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
- (2) Zur Meldung bzw. Anzeige nach Abs. 1 ist auch der Inhaber der für die Aufstellung der Spielapparate benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist durchzuführen.

**§ 7  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) seiner Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 5 Abs. 3 und der angeforderten Zählwerksausdrucke,
  - b) seiner Anzeigepflicht nach § 6 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 € nach § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz KAG geahndet werden.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Borkheide über Abweichungen von den Vorschriften im Rahmen des § 20 Vergnügungssteuergesetz für das Land Brandenburg vom 30.05.2002 außer Kraft.

Brück, den 27.10.2020

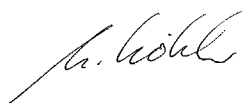


Marko Köhler  
Amtdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Gemeindevertreterversammlung am 01.10.2020 beschlossene Satzung der Gemeinde Borkheide über die Erhebung einer Vergnügungssteuer wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 27.10.2020



Köhler  
Amtdirektor

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

## Satzung der Gemeinde Borkwalde über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 38) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2019 (BGBl. I S. 1794) und des § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2451), hat die Gemeindevertretung Borkwalde in ihrer Sitzung am 09.09.2020 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

##### a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)

320 v. H.

##### b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

420 v. H.

#### 2. Gewerbesteuer

340 v. H.

### § 2

Diese Satzung tritt am **01.01.2021** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Borkwalde über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 25.10.2006 außer Kraft.

Brück, den 21.10.2020



Marko Köhler  
Amtsleiter

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertreter-sitzung am 09.09.2020 beschlossene Satzung der Gemeinde Borkwalde über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegek – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 21.10.2020



Köhler  
Amtsleiter

## Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Borkwalde (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung Borkwalde durch Beschluss vom 09.09.2020 die folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Die Gemeinde Borkwalde erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet Borkwalde.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat (Hundehalter). Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.

### § 2

#### Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten
  - a) Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
  - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
  - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1, Buchstabe a):

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

1. Alano,
2. Bullmastiff,
3. Cane Corso,
4. Dobermann,
5. Dogo Argentino,
6. Dogue de Bordeaux,
7. Fila Brasileiro,
8. Mastiff,
9. Mastin Espanol,
10. Mastino Napoletano,
11. Perro de Presa Canario,
12. Perro de Presa Mallorquin,
13. Rottweiler.

### § 3

#### Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
  - a) für den ersten Hund 45,00 €,
  - b) für den zweiten Hund 80,00 €,
  - c) für jeden weiteren Hund 160,00 €.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich 800,00 € je Hund, sofern diese das erste Lebensjahr vollendet haben.  
Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundeHV) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 2 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden als erster Hund mitgezählt. Bei zwei ermäßigten Hunden werden diese als erster und zweiter Hund angerechnet.

### § 4

#### Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gebiet der Gemeinde aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder die von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

### § 5

#### Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen,
2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden, jedoch höchstens für zwei Hunde. Die Jagdausübungsberechtigten müssen Inhaber eines gültigen Jagdscheines sein.

### § 6

#### Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung nach § 4 bzw. Steuerermäßigung nach § 5 wird nur

gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung beantragt wird, für den angegebenen Zweck geeignet ist.

- (2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für Kampfhunde im Sinne des § 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung erbringen kann.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern zu stellen.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 sowie in den Fällen des § 5 nur für die Halter, für die sie beantragt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern schriftlich mitzuteilen.

### § 7

#### Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt, frühestens mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund vier Monate alt wird. Bei Zuzug eines Hundehalters entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

### § 8

#### Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steuer in einem Jahresbetrag am 1. Juli entrichtet werden. Der Antrag ist bei der Anmeldung des Hundes oder spätestens bis zum 30. November des vorangehenden Kalenderjahres zu stellen.
- (4) Wer einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

### § 9

#### Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, im Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern anzumelden. Im Falle des § 1 Abs. 3 beginnt die Anmeldefrist nach Ablauf des zweiten Monats. Bei Zuzug eines Hundehalters muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Ge-

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

meinde weggezogen ist, schriftlich im Amt Brück, Fachbereich Finanzen/ Steuern abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Adresse des Erwerbers anzugeben.

- (3) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben. Der Hundehalter darf die Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten, gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Auf Verlangen eines Beauftragten des Amtes Brück ist der Hundehalter verpflichtet, die gültige Steuermarke vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen Entrichtung einer Gebühr entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Brück ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die Hundesteuermarke an das Amt Brück zurückzugeben.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Vertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Brück auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung [AO 1977]). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Vertreter verpflichtet, die ihnen vom Amt Brück übersandten Unterlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auszufüllen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung [AO 1977]).

Durch das Ausfüllen der Unterlagen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

#### § 10

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  - als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar

befestigte, gültige Steuermarke umherlaufen lässt und die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Brück nicht vorzeigt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
- wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
  - wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Vertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
  - wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Vertreter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Amt Brück übersandten Unterlagen vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (4) Für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten im Übrigen die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 11

##### **Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Borkwalde vom 29.11.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.10.2001 außer Kraft.

*Brück, den 07.10.2020*

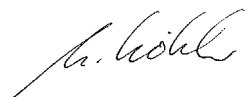


*Marko Köhler  
Amtdirektor*

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Gemeindevertreterversammlung am 09.09.2020 beschlossene Satzung der Gemeinde Borkwalde über die Erhebung einer Hundesteuer wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

*Brück, den 07.10.2020*



*Köhler  
Amtdirektor*

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam ordnet gemäß §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) den

**Freiwilligen Landtausch „In den Belziger Landschaftswiesen“  
Verf.-Nr. 1/504/20**

an.

**1. Verfahrensgebiet**

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

<b>Land</b>	<b>Brandenburg</b>		
<b>Landkreis</b>	<b>Potsdam-Mittelmark</b>		
<b>Gemeinde</b>	<b>Bad Belzig</b>		
<b>Gemarkung</b>	<b>Belzig</b>		
<b>Flur</b>	<b>15</b>	<b>Flurstück</b>	<b>11/7</b>
<b>Gemarkung</b>	<b>Fredersdorf</b>		
<b>Flur</b>	<b>2</b>	<b>Flurstücke</b>	<b>88/1, 88/2 und 88/3</b>
<b>Gemeinde</b>	<b>Brück</b>		
<b>Gemarkung</b>	<b>Baitz</b>		
<b>Flur</b>	<b>1</b>	<b>Flurstück</b>	<b>136</b>
<b>Flur</b>	<b>2</b>	<b>Flurstück</b>	<b>119</b>

Das Verfahrensgebiet ist auf den als Anlage zu diesem Beschluss beigelegten Gebietskarten dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 4,4723 ha.

**2. Beteiligte**

Beteiligte des Verfahrens sind die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von dinglichen Rechten an den Grundstücken.

**3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

**4. Gründe**

Die Tauschpartner haben sich über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an den verfahrensgegenständlichen Flurstücken geeinigt und die Durchführung eines freiwilligen Landtausches beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung beantragt. Sie haben glaubhaft dargetan, dass sich die Durchführung verwirklichen lässt.

Der freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Agrarstruktur (§ 103a Abs. 1 FlurbG) sowie dem Naturschutz und der Landschaftspflege (§ 103a Abs. 2 FlurbG).

**5. Finanzierung des Verfahrens**

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen fallen gemäß § 103g FlurbG den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last.

**6. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten**

Im freiwilligen Landtausch werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FLT-nach-Paragraf-103a-FlurbG.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, erhältlich.

**7. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Widerspruch erhoben werden.

Potsdam, den 21.10.2020

Im Auftrag

DS

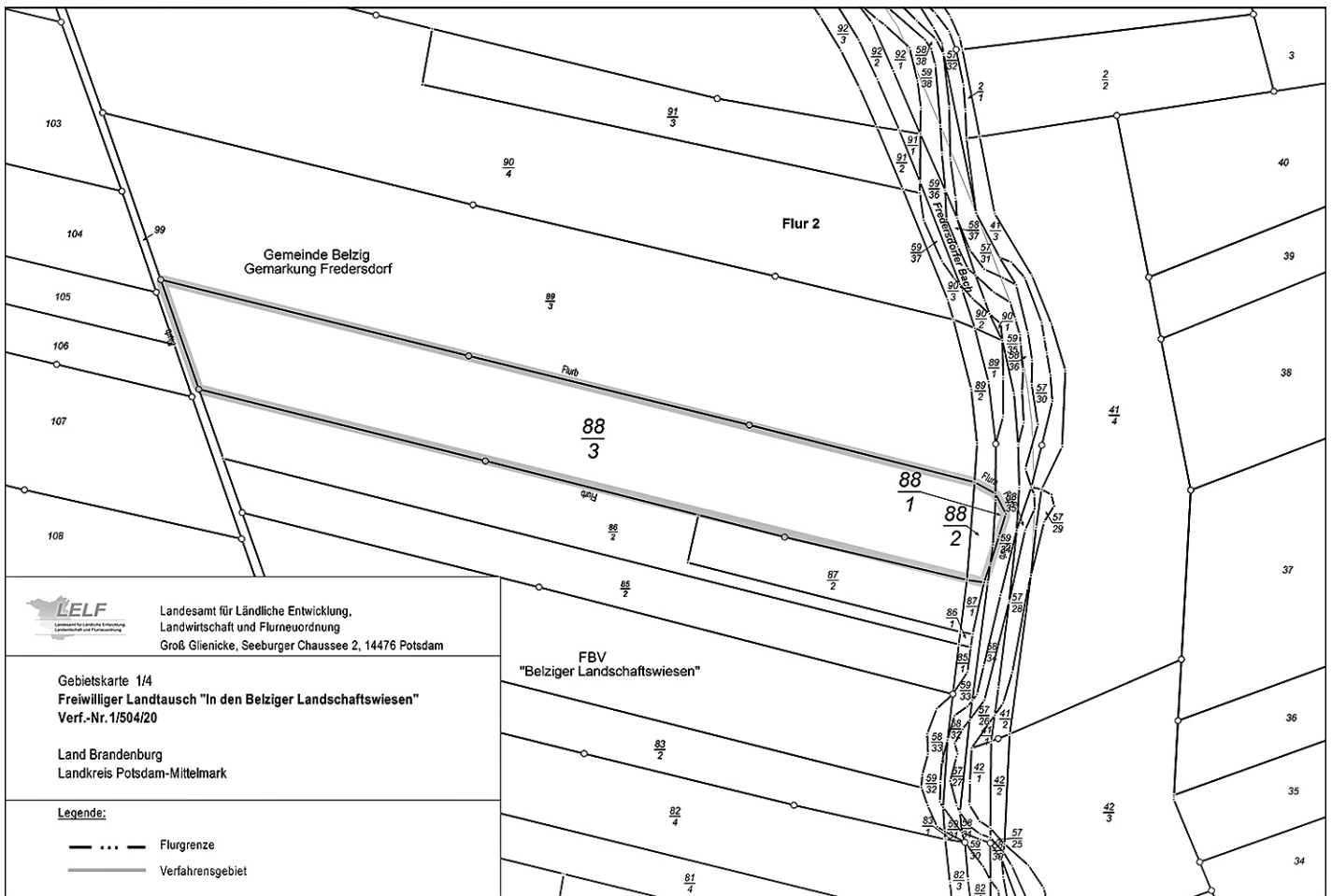
Iris Lange  
Regionalteamleiterin Bodenordnung (m. d. W. d. A. v. b.)

**Anlage:**

- Gebietskarten



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Baugrundstücke im Wohngebiet Oberjünne in der Gemeinde Planebruch

Die Gemeinde Planebruch ist daran interessiert,

### Baugrundstücke im Wohngebiet in 14822 Oberjünne

zu verkaufen.

**Mindestgebot: 24,33 €/qm – insgesamt 82.500 € –**

#### Grundstück:

Gemarkung Oberjünne  
Flur 4, Flurstücke 12 und 14  
Grundbuchliche Größe insgesamt: 3.391 m<sup>2</sup>  
bewaldet, unbebaut, teilerschlossen  
Verkauf insgesamt oder Teilflächen möglich

Die Grundstücke befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wohngebiet Oberjünne“ vom 19.12.2011. Es ist Aufgabe des Erwerbers alle für eine Nutzung/Umnutzung/Bebauung erforderlichen Auskünfte und Anträge sowie Genehmigungen auf eigene Kosten selbst einzuholen. Über die Zulässigkeit konkreter Bauvorhaben entscheidet grundsätzlich die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Die Grundstücke liegen an einer unbefestigten Straße. Eine Straßenbeleuchtung ist nicht vorhanden.

Im Straßenflurstück (bis zur ersten Bebauung) befinden sich Versorgungsleitungen für Strom, Trinkwasser und Telefon. Die Gasleitung verläuft südlich der Grundstücke. Die Abwasserentsorgung erfolgt dezentral.

#### Kaufpreis:

Bei einem Verkauf der gesamten Fläche beträgt der Kaufpreis 82.500 €. Bei einem Verkauf von Teilflächen beträgt der Kaufpreis 24,33 €/qm. Zusätzlich zum Kaufpreis trägt der Käufer anfallende Kosten für Vermessung und Vermarkung, anfallende Kosten für die Entfernung des noch vorhandenen Baumbestandes sowie die zur Durchführung des Kaufvertrages anfallenden Nebenkosten, z. B. Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Vollzugskosten.

#### Zusätzliche Kosten:

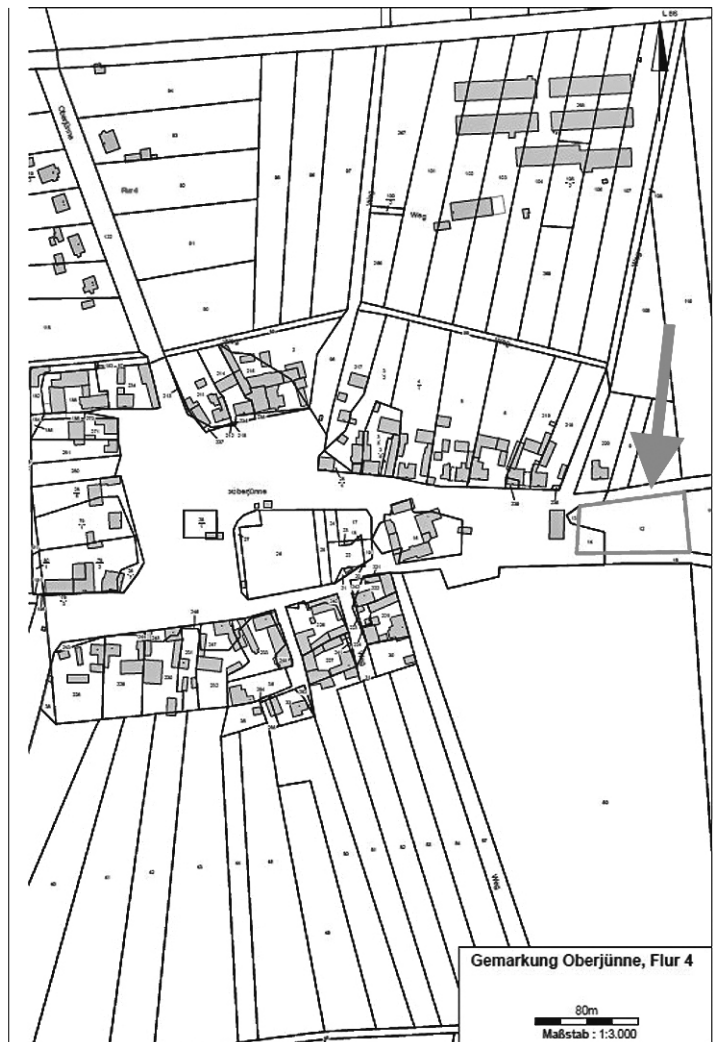
Weiterhin trägt der Käufer alle noch in Zukunft anfallende Anschluss- und Erschließungsbeiträge (z. B. Straßenbau, Be- und Entwässerung, Beleuchtung und komplette Medieneerschließung, einschließlich Kosten für die Herstellung der Grundstücks- und Hausanschlüsse sowie einer Grundstückszufahrt). Alternativ kann die restliche Erschließung (z. B. Straßenbau, Be- und Entwässerung, Beleuchtung und komplette Medieneerschließung) im Rahmen eines Erschließungsvertrages z. B. durch einen Grundstückserwerber auf eigene Kosten hergestellt werden.

#### Weitere Festlegungen:

Folgende Festlegungen werden in den Kaufvertrag aufgenommen:

- Mehrerlösklausel für den Zeitraum von 10 Jahren bei Verkauf des unbebauten Grundstücks,
- Bauverpflichtung zur Errichtung von mind. 2 Einfamilienhäusern (oder vergleichbare Wohneinheiten) innerhalb von 5 Jahren nach Besitzübergang
- Freistellung von Haftungsansprüchen nach Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Die Gemeinde Planebruch liegt im Landkreis Potsdam-Mittelmark des Bundeslandes Brandenburg hat ca. 1.019 Einwohner. Kindertagesstätte, Grundschule, Einkaufsmöglichkeiten, Freibad, Ärzte, Sportstätten und vieles mehr sind im 3 km entfernten Golzow bzw. im 15 km entfernten Brück vorhanden.



#### Verkehrsanbindung:

Autobahn A2 – Anschlussstelle Brandenburg ca. 11 km  
Autobahn A9 – Anschlussstelle Beelitz ca. 26 km; Anschlussstelle Brück ca. 19 km  
Landesstraße L 85 – ca. 1 km  
Bahnhof Brück (Strecke Berlin-Dessau) – ca. 15 km

Angebote mit konkreten Angaben zum Käufer, Kaufpreis, Nutzungszweck und zur Finanzierung des Kaufpreises und des Bauvorhabens richten Sie bitte spätestens bis zum

**26. November 2020**

an das Amt Brück, **Kennwort: WG Oberjünne**,  
Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück (Tel.: 033844/62–472).  
Eine Besichtigung ist möglich.

Mehr Infos und Bilder unter: [www.amt-brueck.de](http://www.amt-brueck.de) Wirtschaft-Immobilien

#### **Ausschreibungsbedingungen für die Verwertung von Liegenschaften (Grundstücken)**

#### **Haftungsausschluss**

Dieses Angebot der Amtsverwaltung Brück erfolgt freibleibend. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Besonderheiten des Ausschreibungsobjektes**

Begründete Ansprüche Dritter nach dem Vermögensgesetz (VermG) oder dem Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) sind für das Objekt nicht bekannt, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

**Besuchsberechtigungen**

Die Besichtigung des Grundstücks kann von der öffentlichen Straße aus erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass das ungenehmigte Betreten des Ausschreibungsobjektes nicht gestattet ist.

**Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens**

**Abgabe des Gebotes**

Nicht rechtzeitig zum Schlusstermin eingehende Gebote werden nicht berücksichtigt.

Nach Ablauf des Schlussterrns werden die fristgerecht eingegangenen Gebote protokolliert.

**Inhalt des Gebotes**

Es können ausschließlich Kaufgebote abgegeben werden. Gebote werden nur berücksichtigt, wenn sie ein auf eine feste Summe in EURO lautendes Preisgebot enthalten.

**Verfahrensweise nach Gebotseröffnung**

Der Amtsverwaltung Brück steht es frei, bis zur endgültigen Entscheidung über den Zuschlag zur Aufklärung des Gebotes weitere Informationen von den Bietern abzufordern.

Bieter, deren Gebote nicht berücksichtigt werden, erhalten baldmöglichst nach Gebotseröffnung dazu eine Nachricht. Sollte diese Benachrichtigung ausbleiben, können daraus keine Ansprüche gegen die Amtsverwaltung Brück abgeleitet werden.

Gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten zur Auswertung der Gebote elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

**Zuschlagserteilung**

Die Entscheidung zur Vergabe des Objektes erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Gebote.

Die Amtsverwaltung Brück behält sich vor, im Rahmen eines Bieterverfahrens Bietern die Möglichkeit einzuräumen, ihr Angebot nachzubessern, insbesondere wenn von mehreren Bietern im Wesentlichen gleichwertige Angebote abgegeben wurden. Ein Anspruch auf die Durchführung eines solchen Verfahrens besteht nicht.

Die Gemeinde Planebruch ist nicht verpflichtet, sich für eines der eingereichten Gebote zu entscheiden. Aufwendungen der Bieter werden nicht erstattet.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

**Haushaltssatzung des Amtes Niemeck für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 27.10.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	3.073.500 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	3.270.100 EUR

außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	3.025.200 EUR
Auszahlungen auf	3.515.800 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.025.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.952.800 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	506.500 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	56.500 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Nach § 139 BbgKVerf wird die Amtsumlage auf der Grundlage der für die amtsangehörigen Gemeinden maßgebender Umlagegrundlage wie folgt festgesetzt: 45,00 %

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- |   |            |
|---|------------|
| a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf  | 50.000 EUR |
| und   |            |
| b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf | 10.000 EUR |
- festgesetzt.

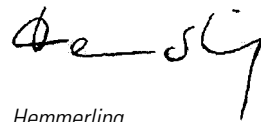
### § 6

Auf der Ebene der Produktbereiche werden Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist.

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produktbereich) grundsätzlich deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 70,72,73,74,75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

2. Aufwendungen, die nicht innerhalb des Teilhaushaltes deckungsfähig sind, können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen. Das Gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.
3. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
4. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

Niemegk, den 28.10.2020



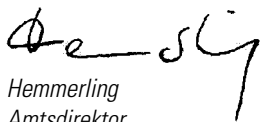
Hemmerling  
Amtdirektor

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende im Amtsausschuss am 27.10.2020 beschlossene Haushaltssatzung des Amtes Niemegk für das Haushaltsjahr 2021 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten. Die Haushaltssatzung des Amtes Niemegk wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine Untere Landesbehörde zur Kenntnis gegeben. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemegk, Großstraße 6 in 14823 Niemegk während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemegk, 28.10.2020



Hemmerling  
Amtdirektor

## Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) über das geplante Flurbereinigungsverfahren B2n, Ostumfahrung Wittenberg nach §§ 87 ff. FlurbG (Verf.-Nr. WB 5120) vom 15.10.2020

Um Schäden für die Landwirtschaft, für die Agrarstruktur und für die allgemeine Landeskultur zu mindern bzw. zu vermeiden sowie den entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen, beabsichtigt das Landesverwaltungsamt Halle (Obere Flurbereinigungsbehörde) für den Bau der Ostumfahrung Wittenberg eine Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG anzuordnen.

Die geplante Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist aus der vorläufigen Gebietskarte ersichtlich. Die vorläufige Gebietskarte liegt in der Stadt Wittenberg, Lutherstraße 56 in 06886 Lutherstadt Wittenberg, in der Stadt Zahna-Elster, OT Zahna, Am Rathaus 1 in 06895 Zahna-Elster, in der Stadt Coswig (Anhalt), Am Markt 1 in 06869 Coswig (Anhalt), in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstraße 1 in 06785 Oranienbaum-Wörlitz, in der Stadt

Kemberg, Burgstraße 5 in 06901 Kemberg, in der Stadt Treuenbrietzen, Großstraße 105 in 14929 Treuenbrietzen, in der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f in 14913 Niedergörsdorf sowie in der Stadt Niemegk, Großstraße 6 in 14823 Niemegk in den jeweiligen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Vom Verfahren werden voraussichtlich erfasst:

<b>Gemarkung Euper</b>	<b>Flur 3 teilweise</b>
<b>Gemarkung Thießen</b>	<b>Flur 2 teilweise</b>
<b>Gemarkung Wittenberg</b>	<b>Flur 15, 17, 18, 19, 20, und 21 teilweise</b>

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer werden hiermit zu einer Aufklärungsversammlung gem. § 5 Abs. 1 FlurbG am



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

**Freitag, den 11. Dezember 2020 um 18 Uhr  
in das Stadthaus Wittenberg,  
Mauerstraße 18, 06886 Lutherstadt Wittenberg**

eingeladen.

An diesem Termin werden die Ziele des Verfahrens, der voraussichtliche zeitliche und verfahrensmäßige Ablauf, die Kosten und Finanzierung des Verfahrens sowie die Aufbringung des Landbedarfs erläutert.

*Im Auftrag  
gez. Tonn*

**Wichtige Hinweise:**

Auf Grund der Corona Schutzmaßnahmen ist eine vorhergehende Anmeldung Ihrer Teilnahme zur Veranstaltung wichtig. **Bitte geben Sie uns per E-Mail an christian.schindler@alff.mule.sachsen-anhalt.de oder unter Tel.: 0340 6506473 bis zum 10.12.2020 eine kurze Rückmeldung.** Teilnehmer, die in den vergangenen 14 Tagen vor der Veranstaltung, Kontakt zu einer Person hatten, die positiv auf das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) getestet wurden und/oder Teilnehmer bei denen sich typische Symptome für COVID-19, wie akute Atemwegsbeschwerden, Husten oder Fieber, Abgeschlagenheit und Schwäche oder jegliche Erkältungssymptome zeigen, können an der Versammlung, zur Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit aller Teilnehmer, nicht teilnehmen. Die Abstands- und Hygienebestimmungen (u. a. das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) sind bitte zu beachten.

Die Informationen aus der Veranstaltung können im Internet unter <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/flurneueordnung/verfahren-im-landkreis-wittenberg/> (dort unter Flurbereinigungsverfahren Ostumfahrung Wittenberg) eingesehen werden.

Bitte informieren Sie sich zudem kurz vor der Veranstaltung auf der Homepage des ALFF Anhalt über etwaige Änderungen.

Datenschutzrechtliche Hinweise

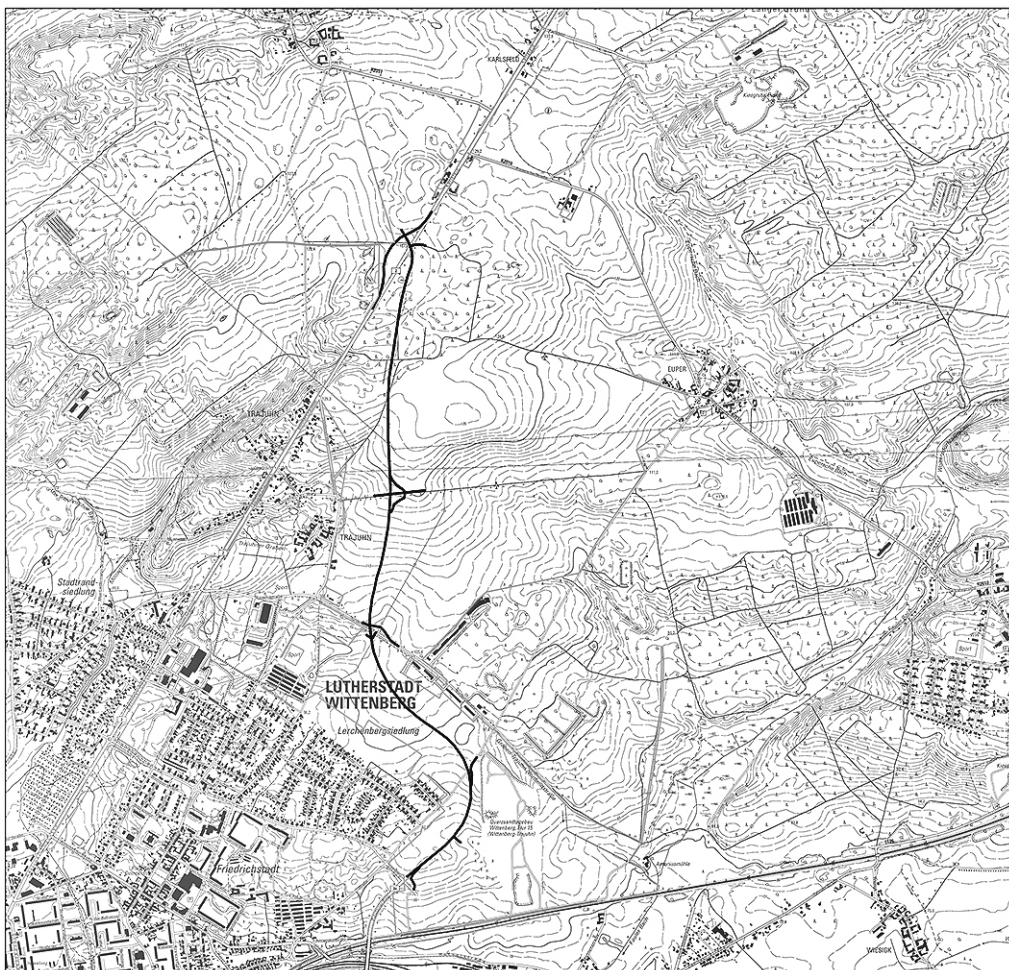
Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter: <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)  
Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau  
Telefon: +49 340 6506 -0  
Telefax: +49 340 6506 -601  
E-Mail: [poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:

E-Mail: [Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de)



<b>Zeichenerklärung:</b> Gebietsgrenze: ———— Gebietsgrenze, ungültig: X X X X X Gebietsgrenze, neu: - - - - - Trasse vorhanden bzw. auszubauen: ————	
<p>Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Anhalt 06846 Dessau-Roßlau, Kühnauer Straße 161 (Flurbereinigungs- und Flurneueordnungsbehörde)</p>	
Verfahrensname	Verfahrenskennung
Ostumfahrung Wittenberg	WB 5120
Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG	
<b>Gebietskarte</b>	
vortäufig	
Aktenzeichen	Landkreis
611 – 17 WB5120	Wittenberg
Größe des Gebietes	Lagebezugssystem
ca. 432 ha	ETRS89_UTM32
Maßstab	Druckdatum
1:18.000	15.07.2020
<small>Quellenvermerk: Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt (Kartgrundlage: Topografische Karte DTK10-DTK50 © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)010312)</small>	

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

**Öffentliche Bekanntmachung zu den Jahresabschlüssen 2011 bis 2017  
des Amtes Niemegk und Entlastung des Amtsdirektors**

Nachfolgende Beschlüsse wurden in der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses Niemegk am 27.10.2020 beschlossen:

**Beschluss 016 AAN**

Der Amtsausschuss beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011.

**Beschluss 017 AAN**

Der Amtsausschuss erteilt dem Amtsdirektor, als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2011 des Amtes Niemegk.

**Beschluss 018 AAN**

Der Amtsausschuss beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012.

**Beschluss 019 AAN**

Der Amtsausschuss erteilt dem Amtsdirektor, als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2012 des Amtes Niemegk.

**Beschluss 020 AAN**

Der Amtsausschuss beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013.

**Beschluss 021 AAN**

Der Amtsausschuss erteilt dem Amtsdirektor, als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2013 des Amtes Niemegk.

**Beschluss 022 AAN**

Der Amtsausschuss beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014.

**Beschluss 023 AAN**

Der Amtsausschuss erteilt dem Amtsdirektor, als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2014 des Amtes Niemegk.

**Beschluss 024 AAN**

Der Amtsausschuss beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015.

**Beschluss 025 AAN**

Der Amtsausschuss erteilt dem Amtsdirektor, als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2015 des Amtes Niemegk.

**Beschluss 026 AAN**

Der Amtsausschuss beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016.

**Beschluss 027 AAN**

Der Amtsausschuss erteilt dem Amtsdirektor, als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2016 des Amtes Niemegk.

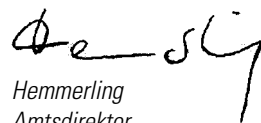
**Beschluss 028 AAN**

Der Amtsausschuss beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017.

**Beschluss 029 AAN**

Der Amtsausschuss erteilt dem Amtsdirektor, als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2017 des Amtes Niemegk.

Niemegk, 29.10.2020



Hemmerling  
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

**Bekanntmachungsanordnung**


Die vorstehenden, in der Sitzung des Amtsausschusses Niemegk am 27.10.2020 gefassten Beschlüsse  
Über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2011 für das Amt Niemegk und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2011,  
Über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 für das Amt Niemegk und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2012,  
Über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2013 für das Amt Niemegk und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2013,  
Über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2014 für das Amt Niemegk und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2014,  
Über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 für das Amt Niemegk und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2015,  
Über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016 für das Amt Niemegk und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2016,  
Über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 für das Amt Niemegk und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2017,

werden gemäß § 82 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse werden mit ihren Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine Untere Landesbehörde zur Kenntnis gegeben.

Die gesamten Jahresabschlüsse 2011 bis 2017 des Amtes Niemegk mit den Anlagen liegen in den Räumen des Amtes Niemegk, Großstraße 7 in 14823 Niemegk während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemegk, 29.10.2020



Hemmerling  
Amtsdirektor

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –



## Regenbogen- familientreffen

Wir laden alle Regenbogenfamilien und solche die es noch werden wollen aus Wiesenburg und Umgebung zu einem gemeinsamen (coronakonformen) Frühstück ein. Wir wollen uns kennenlernen und austauschen und die Kinder können gemeinsam nach Herzenslust spielen.

21. NOVEMBER 2020 9:30 - 11:30 UHR

09. JANUAR 2021 9:30 - 11:30 UHR



Familienzentrum Wiesenburg/Mark  
Schlossstraße 1H  
14827 Wiesenburg/Mark



Neulandgewinner

Der nächste **Flämingbote** für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote – erscheint am **11. Dezember 2020**.

Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **26. November 2020**.

### Zum Titelfoto:

Wanderer haben die Farben des Herbstes gesammelt.  
Foto: Hartmut König



Tel.: 033841 / 423 29

- ▶ Öl-/Gasheizungen
- ▶ Solar-/PV-Anlagen
- ▶ Holz-/Pelettheizungen
- ▶ Wartung/Reparatur

[www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de](http://www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de)



## Suzuki für alle. Leasing für alle. Vitara ab 199,- EUR<sup>1</sup>

Die Suzuki Leasing Wochen: jetzt mit 0,- Euro Leasing Sonderzahlung und kleinen Monatsraten zum Suzuki Vitara Hybrid. Nur bis zum 31.12. bei Ihrem Suzuki Partner.

Kraftstoffverbrauch Suzuki Vitara 1.4 BOOSTERJET HYBRID Comfort: innerorts 5,2 l/100 km, außerorts 4,2 l/100 km, kombinierter Testzyklus 4,6 l/100 km; CO<sub>2</sub>-Ausstoß: kombinierter Testzyklus 104 g/km (VO EG 715/2007). Diese Werte wurden auf Basis des neuen Prüfverfahrens „WLTP“ ermittelt. Weitere Informationen unter: <https://auto.suzuki.de/service-info/wltp>.

Abbildung zeigt Sonderausstattung.  
Aktionszeitraum: 1.10.2020 - 31.12.2020. Nicht mit anderen Suzuki Aktionen kombinierbar. Es besteht ein gesetzliches Widerrufsrecht für Verbraucher.



<sup>1</sup> Leasingbeispiel für einen Vitara 1.4 BOOSTERJET HYBRID Comfort auf Basis des Endpreises in Höhe von 25.100,00 Euro, zzgl. 790,00 Euro Bereitstellungskosten und 150,00 Euro Auslieferungspaket; Leasing-Sonderzahlung: 0,00 Euro; Nettodarlehensbetrag: 20.406,22 Euro; Sollzinssatz (gebunden) p. a.: 2,49%; effektiver Jahreszins: 2,52%; Laufzeit: 48 Monate; jährliche Fahrleistung: 10.000 km; 48 monatliche Leasingraten à 199,00 Euro; Gesamtbetrag 22.039,25 Euro; Bonität vorausgesetzt. Vermittlung erfolgt alleine für die Creditplus Bank AG, Augustenstraße 7, 70178 Stuttgart.



Auto-Center Jüterbog GmbH  
Gewerbering 4 · 14913 Jüterbog  
Telefon: 03372 42400 · Telefax: 03372 424021  
E-Mail: [jueterbog@suzuki-handel.de](mailto:jueterbog@suzuki-handel.de)  
[www.autocenter-jueterbog.de](http://www.autocenter-jueterbog.de)

## Corona-Pandemie und die kostenfreie Stornierung von Pauschalreisen

ANZEIGE

Für eine Vielzahl der Reisenden stellte bzw. stellt sich in Zeiten von Einreiseverboten, Reisewarnungen und Quarantäneauflagen die Frage, kann ich meine gebuchte Pauschalreise möglichst kostenfrei stornieren?! Bei der Corona-Pandemie dürfte das Vorliegen von unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen zu bejahen sein. Auf die subjektive Einschätzung oder Angst des Reisenden kommt es jedoch nicht an. Jedoch können Reiseverboten anderer EU-Staaten, Quarantänemaßnahmen, Schließungen von Hotels und Flugausfälle ein Indiz für eine erhebliche Beeinträchtigung der Reisedurchführung darstellen. Fraglich ist jedoch, ab wann eine solche Rücktrittserklärung des Kunden eines Reiseveranstalters möglich ist.

Hierzu gibt es noch recht wenig gerichtliche Entscheidungen. Interessant erscheint jedoch ein aktuelles Urteil des Amtsgerichts Frankfurt, nach welchem bei einer vom Kunden wegen der Corona-Gefahr stornierten Reise

der Reiseveranstalter unter Umständen auch ohne vorliegende Reiseverboten den Preis in voller Höhe zurück-erstatte

n muss. In dem vorgenannten Fall lag zum Zeitpunkt der Stornierung noch keine Reiseverboten des Auswärtigen Amtes vor. Das Gericht führt aus, dass hier keine allzu strengen Anforderungen zu stellen seien, es genüge eine gewisse Wahrscheinlichkeit für eine gesundheitsgefährdende Ausbreitung des Virus.

Lassen Sie sich anwaltlich beraten bzw./und Ihre Rückforderung des Reisepreises durch einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl durchsetzen.

Soweit Ihre Frist zur Rückerstattung bereits fruchtlos verstrichen ist, wird Ihre Rechtsschutzversicherung eine entsprechende Deckungszusage erteilen.

*Fachanwältin für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht  
Antje Toepel-Berger  
Rechtsanwältin . Fachanwältin  
Toepel . Toepel-Berger*



Corona-Pandemie – Streitigkeiten um den Kindesumgang, Kurzarbeit und Kündigung, Betriebsschließungsversicherungen, Rückforderung von Reisekosten; aber auch Forderung wegen des Abgasskandals

**Wir sind für Sie da!**

Als moderner Dienstleister bieten wir Ihnen immer auch verschiedene Kontaktmöglichkeiten. **Sie können sich auf uns verlassen.**

**Sie erreichen uns wie folgt:**

**Telefon: 0331 / 887 15 90 . 033 27 / 4 56 57 . 033 204 / 63 32 82**

**Fax: 0331 / 88 71 598**

**E-Mail: ra.toepel@t-online.de**

Gern schildern Sie uns Ihr Anliegen und übersenden Sie uns Ihre Unterlagen auch per E-Mail.

Auch stehen wir für telefonische Rechtsberatungen gern zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie alles Gute und vor allem bleiben Sie gesund!

**Rechtsanwältin . Fachanwältin Toepel . Toepel-Berger**

[www.rechtsanwaelte-toepel.de](http://www.rechtsanwaelte-toepel.de)

# KALENDER

Veranstaltungen, Termine & Ausstellungen

## im Amtsbereich Brück

**14.11.** SAMSTAG

**09:30 Uhr | Bürgermeister-sprechstunde Borkheide**  
▶ Borkheide

**21.11.** SAMSTAG

**11:00 Uhr | Sprechstunde des Bürgermeisters von Borkwalde**  
▶ Borkwalde

**24.11.** DIENSTAG

**18:30 Uhr | Sprechstunde des Bürgermeisters der Stadt Brück**  
▶ Brück  
AWO Mehrgenerationenhaus

**03.12.** DONNERSTAG

**18:00 Uhr | Vorsorgevoll-macht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung**

Kreisvolkshochschule Potsdam-Mittelmark  
▶ AWO Mehrgenerationenhaus Brück

**04.12.** FREITAG

**Preisskat-Turnier des BSV 90**  
▶ Borkheider SV 90

**05.12.** SAMSTAG

**09:30 Uhr | Bürgermeister-sprechstunde Borkheide**  
▶ Borkheide

**08.12.** DIENSTAG

**18:30 Uhr | Sprechstunde des Bürgermeisters der Stadt Brück**  
▶ Brück  
AWO Mehrgenerationenhaus

Stand: 28.10.2020

## Grundstück oder Haus

Junge Familie möchte sich in der Region niederlassen und sucht ein Baugrundstück oder ein Haus/Hof in Niemegek und Umgebung. Wir freuen uns über jedes Angebot.

Tel. 0151/54772727  
[niemegek.haus@gmail.com](mailto:niemegek.haus@gmail.com)

## Wir kaufen

Wohnmobile + Wohnwagen

☎ 03944-36160

[www.wm-aw.de](http://www.wm-aw.de) Fa.

Wohnmobilcenter Am Wasserturm

**Suche Mehrfamilienhaus von Privat ab 500 m<sup>2</sup> Wohnfläche – Tel. 0331-28129844**



## Werden auch Sie zum Helfer!

Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft | IBAN: DE26 5502 0500 4000 8000 20 | BIC: BFSWDE33MNZ  
German Doctors e.V. | Löbestr. 1a | 53173 Bonn | [info@german-doctors.de](mailto:info@german-doctors.de) | [www.german-doctors.de](http://www.german-doctors.de)





# Gedenktage im Herbst



ANZEIGEN



Foto: pixabay.com

## Buß- und Bettag Zeit für Besinnung und Beschwichtigung

Schon seit der Antike sind sogenannte „Buß- und Bettage“ bekannt und, historisch gesehen, in allen Religionen vorhanden. Sie wurden gerade in schwierigen Zeiten zu aktuellen Anlässen abgehalten. An solchen Tagen wurde die ganze Bevölkerung anlässlich drohender Gefahren – wie zum Beispiel Seuchen, Ernteausfälle oder z. B. im Dreißigjährigen Krieg – öffentlich zur Buße und zum Gebet aufgerufen. Die Buße wurde und wird als Möglichkeit gesehen, das gestörte Verhältnis von Menschen untereinander oder gegenüber einer höheren Ordnung (Gott) wieder zu korrigieren. Das Bekenntnis eines Vergehens (Sünde) ist der erste Schritt zu einer Reinigung durch Besinnung und Reue (Sühne), die zur Beschwichtigung des angesprochenen göttlichen Wesens und somit zur Versöhnung führen kann. Seit der Reformationszeit wa-

ren es vor allem die Bestrebungen der Evangelischen Kirche, einen festen Termin für einen allgemeinen Buß- und Bettag in allen deutschen Ländern einzuführen. Man einigte sich 1852 auf der Eisenacher Konferenz evangelischer Kirchenleitungen darauf, dass es ein Tag im Zeitraum zwischen dem 16. und 22. November jeden Jahres sein wird. Beim evangelisch geprägten Buß- und Bettag geht es vorrangig um eine Gewissensprüfung im Hinblick auf den eigenen Glauben. Im Jahre 1994 wurde der Buß- und Bettag als arbeitsfreier Tag mit Wirkung ab 1995 in allen Bundesländern (mit Ausnahme von Sachsen) wieder abgeschafft, trotz des großen Protests seitens der evangelischen Kirche. Heute ist er noch ein ‚gesetzlich geschützter‘ Feiertag, der die Möglichkeit der Freistellung für den Gottesdienst beinhaltet.



**Bestattungshaus  
Herrfurth**

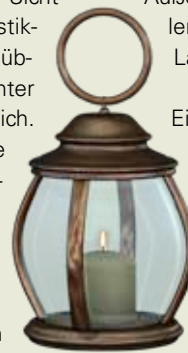
Gemeinsam Trost finden

Gedenken Sie Ihrer Lieben bei uns im Gedenkportal  
[www.bestattungshaus-herrfurth.de](http://www.bestattungshaus-herrfurth.de)

Reißigerstr. 21, 14806 Bad Belzig      Telefon 033841-32490

## LED-Grablichter Sondermüll kann vermieden werden

Gerade zu den Gedenktagen im Herbst und Winter stehen auf vielen Gräbern Lichter – eine schöne und trostgebende Geste des Gedenkens und der Besinnung. Doch aus ökologischer Sicht sind die roten Plastikhüllen der heutzutage üblichen Einweg-Grablichter nicht umweltfreundlich. Gleiches gilt für die dauerhaftere Alternative mit LEDs. Mancherorts sind diese Lichter schon ein Problem geworden. Denn neben dem üblichen Plastikmüll, der dadurch anfällt, sind LEDs Elektromüll, der gesondert entsorgt werden muss.



**Achtung:** LED-Lichter dürfen als Elektroschrott nicht im Hausmüll landen, erläutert die Verbraucherzentrale. Sie müssen zu Sammelstellen von Elektromüll gebracht werden. Außerdem müssen Hersteller und Importeure die Lampen annehmen. Eine Grablaterne, wie sie zu Großmutterns Zeiten verwendet wurde und auch heute noch erhältlich ist, wird mit einer Kerze bestückt und bietet dieser Schutz vor Wind und Regen. Sie kann jederzeit wieder mit einer neuen Kerze befüllt und viele Jahre genutzt werden.



**Mimos**  
Floristik & Interieur

**Wir halten für Sie bereit:  
verschiedenes Abdeckgrün, Sträuße, Gestecke,  
Schalen und Grabschmuck  
nach Ihren individuellen Wünschen**

**Linthe • Dorfstr. 25 (gegenüber von Kaufland)  
Tel. 03 38 44 - 750 490 • Fax 03 38 44 - 750 493**

**Ihr vertrauensvoller Helfer in allen Trauerangelegenheiten**

Bestattungen *Fries*

---

Auf Wunsch jederzeit Hausbesuche | Bestattungsvorsorge

Ernst-Thälmann-Str. 53  
14822 Brück  
**Telefon 033844 - 215 Tag & Nacht**  
info@bestattungen-fries.de  
www.bestattungen-fries.de




Tourismusverein Zauche-Fläming e. V. informiert

## Essen „to go“ – hilft den Gastronomen

Seit dem 2. November bleiben die Türen der Gaststätten und Lokale geschlossen. Die Betten in den Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und Ferienhäusern bleiben leer. Die Beherbergungsbetriebe müssen tatenlos zuschauen und abwarten, ob das Weihnachts- und Silvestergeschäft doch noch realisiert werden kann. „Wir haben uns über die Buchungen im November gefreut, mein Haus war so gut wie ausgebucht, jetzt sind alle Buchungen storniert und auch die ersten Dezembergäste sagen wieder ab“, berichtet Andreas Koska,



der Vorsitzende des TZF betreibt ein Ferienhaus in Cammer. Ähnlich geht es allen Anbietern. Viele Gastronomen wollen jedoch nicht tatenlos zuschauen und haben jetzt das „to go“, Essen zum Mitnehmen-Geschäft für sich erschlossen. Jens Beiler vom Golzower „Zickengang“ hat schon beim ersten Lockdown Erfahrungen damit

gesammelt und veröffentlicht ab sofort jeden Tag eine aktualisierte Tageskarte. „Ab 16 Uhr kann das Essen abgeholt werden, sonntags gibt es auch eine Mittagskarte“, berichtet der Eigentümer. Der „Linther Hof“ setzt voll auf Gans, ob Brust oder Keule, dazu Grün- und Rotkohl sowie Klöße werden zusammengestellt. „Wir

bitten um eine Bestellung am Vortag“, erklärt Friederike Zörner, damit will man sich auf den Ansturm vorbereiten und besser planen können. Im Borkheider „Fliegerheim“ gibt es ebenfalls Gans, dazu aber auch Ente und Wildschein auf der Karte. Auch hier, wie im „Zickengang“ kann jeden Tag ab 16 Uhr und sonntags ab 12 Uhr bestellt werden. Bei Uwe Borgmann von der Brücker Gaststätte „Stadtmitte“ kann man längerfristig planen. Der Gastwirt veröffentlicht eine Wochenkarte. Leckere Hausmannskost lockt den Gast. Bei Andreas Knop vom „Wirtshaus am Siebenbrüderweg“ gibt es von Freitag bis Sonntag einen Außerhaus-Verkauf. „Wir freuen uns über jede Bestellung“, sagt der Gastwirt. „Der TZF freut sich über die Initiative, wir hoffen, dass alle Gastronomen die Krise überstehen“, so der Vorsitzende Andreas Koska.

## Brück-Ausbau – eine Siedlung mit Zukunft, ein Ortsteil im Aufbruch

Es ist da, das erste Buch der neuen Brücker-Reihe des Ortssinn-Verlags aus Cammer: „Brück-Ausbau – eine Siedlung mit Zukunft, ein Ortsteil im Aufbruch“.

Den Kern des 184 Seiten starken Buches bildet die Diplomarbeit von Alexander Wiens. Der junge Mann betrachtet dabei die Entwicklungschancen des Ortsteils und analysiert mögliche Wege zu einer Wiederbelebung. Dass diese längst im Gang ist, ist nicht zu übersehen.



Der Investor erklärt in einem Gastbeitrag wie es zum Erwerb der Plattenbauten gekommen ist und wie es weiter gehen soll. Die Ortschronistin von Brück, Karin Hanusch hat ein chronologische Zeitschiene erstellt und so wird die besondere geografisch-politische Lage des

Ortsteils deutlich sichtbar. „Wussten sie, dass durch den Ortsteil die Grenze verlief? Dass es eigentlich zwei Orte sind, die zusammengeschlossen worden sind?“, fragt Verleger und Mitautor Andreas Koska. Brück Ausbau, das war nur der Teil bis zu der 90° Kurve, danach

handelt es sich um Neuendorf-Ausbau, so dass auch der Brücker Friedhof eigentlich in Neuendorf liegt, links Brandenburg, rechts Sachsen. Im Buch werden auch einige Einwohner vorgestellt, wie das Ehepaar Beck, sie Autorin und Therapeutin, er Fotograf. Auch der Pensionswirt und Brücker Abgeordnete Achim Liesecke ist dort zu Hause. Lassen Sie sich überraschen, vielleicht entdecken sie das eine oder andere, was Sie bislang noch nicht wussten.

### INFO

Alexander Wiens, „Brück-Ausbau – eine Siedlung mit Zukunft, ein Ortsteil im Aufbruch“, 184 Seiten, ISBN: 978-3-9820869-7-2 Ortssinn-Verlag, 12,00 Euro Kontakt: Andreas Koska ☎ 0172 313 34 03



## Verfall von Urlaubsansprüchen am Jahresende

Das Bundesurlaubsgesetz sieht vor, dass Urlaub im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden muss (§ 7 Abs. 3 BurlG). Eine Übertragung ins folgende Jahr ist nur ausnahmsweise möglich, wenn dringende Gründe, die entweder im Betrieb oder in der Person des Arbeitnehmers liegen, dies rechtfertigen – also beispielsweise, wenn der Arbeitnehmer den Urlaub wegen einer längerfristigen Erkrankung nicht vor Ablauf des Kalenderjahres nehmen kann.

Nun stellt sich die Frage, ob der Urlaub automatisch erlischt. Der Urlaubsanspruch erlischt aber am Jahresende nur, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zuvor konkret aufgefordert hat, den Urlaub zu nehmen, und er ihn/sie klar und rechtzeitig darauf hingewiesen hat, dass der Urlaub anderenfalls mit Ablauf des Jahres erlischt. Damit kommt

es auf eine konkrete Mitwirkung des Arbeitgebers an. Dies folgt aus der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom Februar 2019 (BAG, Urteil vom 19.2.2019 – 9 AZR 541/15). Danach müssen Arbeitgeber aktiv dazu beitragen, dass der Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers verwirklicht wird. Dies gilt sowohl für den Jahresurlaub, als auch für Urlaub, der bereits aus einem vorigen Jahr „mitgenommen“ wurde. Dieser Resturlaub

erlischt nach § 7 Abs. 3 Satz 3 BUrlG immer am 31.3. des Folgejahres.

**Wichtig ist:** Ein allgemeiner Hinweis, der sich pauschal an alle Mitarbeiter richtet, reicht nicht aus. Ein Hinweis im Arbeitsvertrag, auf der Lohnabrechnung oder in einem Ausgang ist nicht „konkret“ genug. Ebenso wenig ein Merkblatt oder eine Rund-E-Mail. Denn „konkret“ bedeutet, dass der

jeweils noch offene Urlaub jedes einzelnen Arbeitnehmers für das laufende Kalenderjahr berechnet werden und genannt werden muss.

Außerdem müssen Arbeitnehmer dazu aufgefordert werden, diesen – konkret benannten Urlaub – noch zu nehmen. Diese Aufforderung muss so rechtzeitig vorgenommen werden, dass der Urlaubsanspruch noch im laufenden Kalenderjahr verwirklicht werden kann, und die Wünsche des Arbeitnehmers noch ausreichend berücksichtigt werden können. Es genügt also nicht, wenn die Aufforderung durch den Arbeitgeber erst kurz vor Ende des Kalenderjahres erfolgt, oder wenn schon absehbar ist, dass wegen betrieblicher Gründe oder vorrangiger Wünsche anderer Mitarbeiter der Urlaub nicht mehr gewährt werden kann.

Jana Schulze  
Rechtsanwältin

**SEEBAU SCHULZE**  
RECHTSANWÄLTE  
IHR GUTES RECHT ...

<p><b>SEBASTIAN SEEHAUS</b> RECHTSANWALT ERB-, FAMILIEN UND GRUNDSTÜCKSRECHT STRAF-, VERKEHRS- UND ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT</p> <p><b>KANZLEI WERDER:</b> LUISE-JAHN-STRASSE 1 14542 WERDER FON: 0 33 27 / 56 95 11 FAX: 0 33 27 / 56 95 88</p>	<p><b>JANA SCHULZE</b> FACHANWÄLTIN FÜR SOZIALRECHT ARBEITS-, FAMILIEN-, UND SOZIALRECHT</p> <p><b>KANZLEI BAD BELZIG:</b> SANDBERGERSR. 8 14806 BAD BELZIG FON: 03 38 41 / 60 20 FAX: 03 38 41 / 3 10 05</p>
--	---

WWW.SEEHAUS-SCHULZE.DE • INFO@SEEHAUS-SCHULZE.DE

### Wir können Hilfe gebrauchen ...

Kennen Sie sich gut aus in Ihrer Gegend und vielleicht auch in den Nachbarorten, sind Sie gern unterwegs, haben kein Problem, andere Leute anzusprechen und kommt Ihnen ein Hinzuverdienst gerade recht – dann könnten Sie uns helfen:

#### ... als Unterstützung beim Anzeigenverkauf!

Nicht überall schaffen es unsere Mitarbeiter, all jene anzusprechen, die vielleicht in unseren Ortszeitungen und Amtsblättern werben wollen, manchmal erfahren wir nicht sofort, wenn sich in Handel und Gewerbe etwas Neues tut.

Und wenn dabei auch noch die eine oder andere Neuigkeit oder kleine Geschichte für den redaktionellen Teil herauspringt – umso besser.

Rufen Sie uns einfach an, wenn Sie – Senioren ausdrücklich erwünscht – Spaß daran haben, unsere Zeitungen interessanter zu machen.

#### Heimatblatt Brandenburg Verlag

Telefon: 030 577 95 765

E-Mail: [anzeigen@heimatblatt.de](mailto:anzeigen@heimatblatt.de)

### Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen?

Dann sind wir für Sie da.

In Ihrer Region  
seit 1998

**STEINHARDT**  
IMMOBILIEN

☎ 033841 · 44190  
[www.steinhardtimmobilien.de](http://www.steinhardtimmobilien.de)



**PLAMECO**  
IMMOBILIEN

morgen schöner wohnen

Ein total  
neues  
Wohngefühl

**Plameco Brandenburg**  
Wilhelmsdorfer Landstrasse 43  
☎ 03381-636411 | [plameco.de](http://plameco.de)

\*Außerhalb der gesetzlichen Öffnungszeiten, keine Beratung, kein Verkauf\*



## Weihnachten naht!

Besprechen Sie Ihr festlich gestaltetes Weihnachtsinserat mit uns:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
und Edeltraud Gerds  
Tel. & Fax: (03 38 49) 506 29  
E-Mail: [anzeigen@heimatblatt.de](mailto:anzeigen@heimatblatt.de)

## Kfz-Versicherung? Jetzt wechseln und sparen!



**BIS ZU 30%**  
MIT DEM TELEMATIK-TARIF SPAREN

**10%**  
START-BONUS GARANTIERT!

Mit der günstigen Kfz-Versicherung fahren Sie immer gut. Kündigungs-Stichtag ist der **30.11.** Wir freuen uns auf Sie.

**Wir bieten Ihnen diese Vorteile:**

- ✓ Niedrige Beiträge
- ✓ Top-Schadenservice
- ✓ Beratung in Ihrer Nähe
- ✓ Mit dem Telematik-Tarif \* 10 % Start-Bonus garantiert – und bis zu 30 % Folge-Bonus möglich

\* Mehr Informationen erhalten Sie von Ihre/m Berater/in und unter [HUK.de/telematikplus](http://HUK.de/telematikplus)

**Vertrauensfrau**  
**Angelika Charpentier**  
Telefon 033847 900022  
Telefax 0800 2875321223  
[angelika.charpentier@HUKvm.de](mailto:angelika.charpentier@HUKvm.de)  
Werbiger Dorfstr. 27  
14806 Bad Belzig  
Werbig  
Mo. u. Do. 09.00-12.00 Uhr,  
Mo. u. Mi. 15.00-19.00 Uhr

**Vertrauensmann**  
**Manfred Schüler**  
Telefon 033843 50025  
[manfred.schueler@HUKvm.de](mailto:manfred.schueler@HUKvm.de)  
Lindenstr. 2  
14823 Niemegek

Termine nach Vereinbarung



**HUK-COBURG**  
Aus Tradition günstig

VERTRAGSHÄNDLER FÜR



1976 – 2020  
**44** JAHRE  
Autohaus  
**WEINREICH**  
FAMILIAR UND FAIR!

Gesamtverbrauch kombiniert (l/100 km): 5,6–4,1;  
CO<sub>2</sub>-Emission kombiniert: 128–108 g/km. Energieeffizienz-  
klasse: C-A (Wert nach Messverfahren VO (EG) 715/2007).

## Der neue CAPTUR



Triathlon-Profi  
Franz Löschke empfiehlt:

# JETZT ZUR INSPEKTION!

- Garantieanspruch erhalten
- Werterhalt sichern
- Sicherheit gewährleisten

schon ab  
**79,-** EUR  
inkl. MwSt.,  
zzgl. Material

**Autohaus  
weinreich**  
[www.renault-weinreich.de](http://www.renault-weinreich.de)

Telefon (03382) 203  
Zum Strandbad 2 · 14797 Lehnin

